

Zu den Schutzrechten gehört beispielsweise das Recht eine Gesellschafterversammlung zu verlangen (Art. 395 Abs. 1 PGR) oder das Recht eines einzelnen Gesellschafters aus wichtigen Gründen die Auflösung der Gesellschaft durch gerichtliches Urteil zu verlangen (Art. 423 Abs. 2 PGR).

Besondere Kontrollrechte sind nur für die Gesellschafter erforderlich, die nicht selber an der Geschäftsführung teilhaben. Ihnen gewährt Art. 400 PGR umfassende Einsichtsrechte, Einsichtsrechte nämlich, wie sie dem nicht an der Geschäftsführung beteiligten Kollektivgesellschaftern zustehen, oder es muss eine Revisionsstelle vorgesehen werden<sup>51</sup>.

Beim Verweis auf die Einsichtsrechte, wie sie dem nicht an der Geschäftsführung beteiligten Kollektivgesellschafter zustehen, wird m.E. auf die Bestimmungen des Art. 659 Abs. 3 – 5 PGR verwiesen. Der von der Geschäftsführung ausgeschlossene Gesellschafter hat somit das Recht, sich persönlich von dem Gang der Gesellschaftsangelegenheiten zu unterrichten, in die Geschäftsbücher und die Geschäftspapiere der Gesellschaft Einsicht zu nehmen und für sich eine Übersicht über den Stand des gemeinschaftlichen Vermögens anzufertigen (Art. 659 Abs. 3 PGR). Eine entgegenstehende Vereinbarung ist nichtig (Art. 659 Abs. 4 PGR). Die Einsichtnahme kann gerichtlich im Rechtsfürsorgeverfahren erzwungen werden (Art. 659 Abs. 5 PGR). Das Rechtsfürsorgeverfahren ist ein ausserstreitiges Verfahren und ist im RFVG geregelt.

Auf die Revisionsstelle wiederum finden die Vorschriften über die Revisionsstelle unter den allgemeinen Vorschriften, somit die Art. 191 a ff. PGR, Anwendung (Art. 400 Abs. 2 PGR). In der Praxis ist es so, dass die GmbH in überwiegender Mehrheit kaufmännisch tätig ist und selten eine reine Holding darstellt und folglich eine Revisionsstelle benötigt wird<sup>52</sup>.

---

<sup>51</sup> Näheres in Kapitel 2.5.4.

<sup>52</sup> BuA 153/1998, 181.